

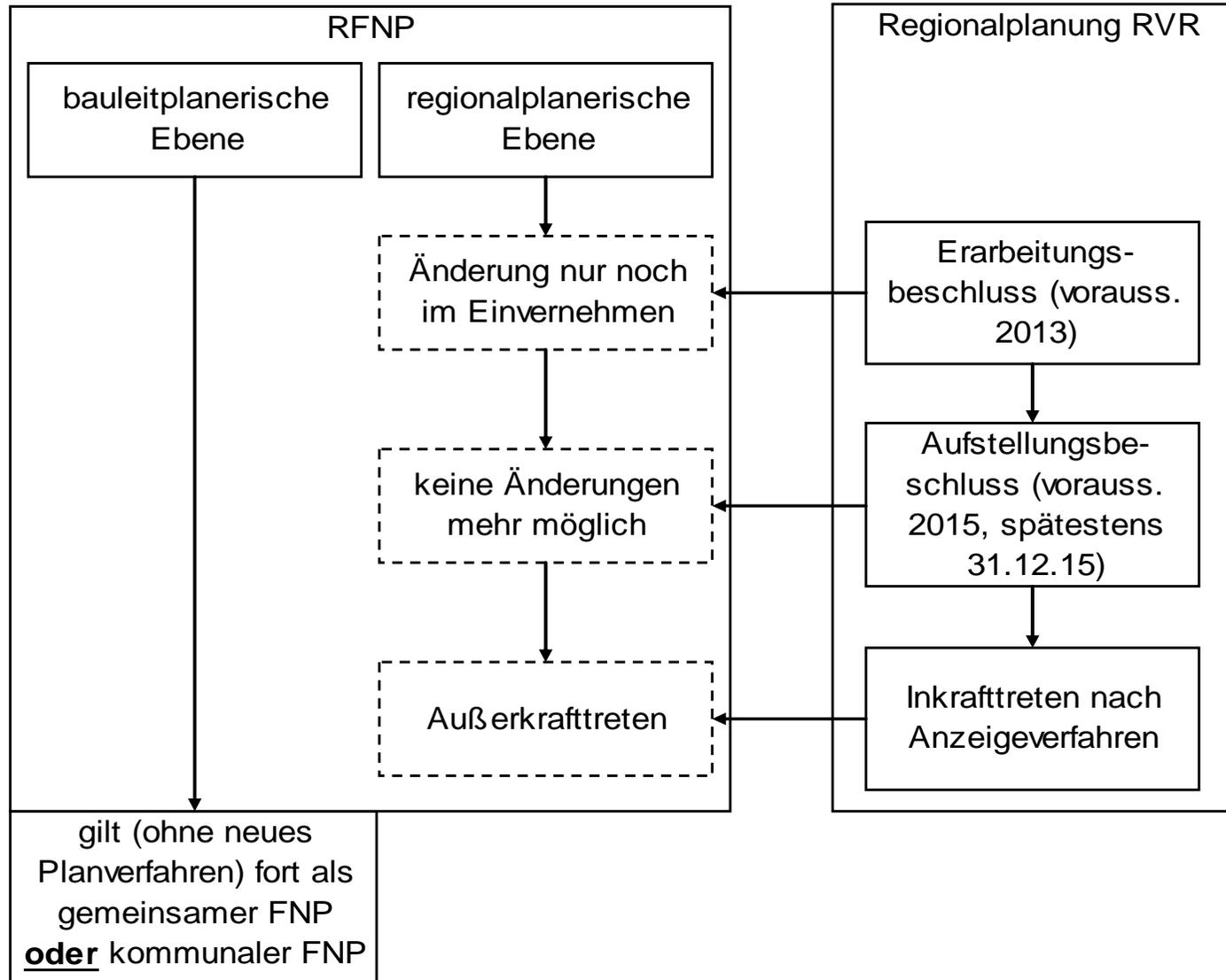
Zukunft des RFNP

Fortführung des bauleitplanerischen Teils des RFNP nach Außerkrafttreten des regionalplanerischen Teils

Verfahrensbegleitender Ausschuss RFNP

04.05.2012

Wesentliche Regelungsinhalte des § 39 Landesplanungsgesetz



Regelung des § 39 Abs. 5 LPlIG im Wortlaut:

- *„Mit dem Ende der Befugnis der Planungsgemeinschaft zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Absatz 4 gilt der bauleitplanerische Teil des Regionalen Flächennutzungsplans als Flächennutzungsplan der einzelnen an der Planungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden fort. Er gilt als gemeinsamer Flächennutzungsplan i.S. des § 204 Baugesetzbuch für die an der Planungsgemeinschaft beteiligten, benachbarten Gemeinden fort, die eine solche Fortgeltung als gemeinsamer Flächennutzungsplan vor Inkrafttreten des unter Absatz 3 genannten Regionalplans beschließen.“*

Grundsätzliche Möglichkeiten:

- a) Fortführung als gemeinsamer FNP (GFNP)
 - b) Fortführung als kommunaler FNP
- Theoretisch auch möglich: Fortführung als GFNP für einen Teil der Städte. Eine gemeinsam getragene Lösung sollte jedoch angestrebt werden
 - Ein neues Planverfahren ist nicht erforderlich.
 - Der Planmaßstab bleibt wie die Planinhalte unverändert.
 - Ratsbeschlüsse sind nur bei Fortführung als GFNP formal erforderlich, sollten aus Gründen der Transparenz aber in jedem Fall erfolgen.

Variante a: Zerfall in kommunale FNP

Vorteile:

- geringerer Aufwand und höhere Flexibilität bei Änderungsverfahren
- Projektstrukturen des RFNP können entfallen

Nachteile:

- Verlust der Kooperationsebene (bezogen auf Politik und Verwaltung) wäre inhaltlich wie in der Außenwirkung problematisch
- problematische Rechtfertigung der Beibehaltung des Maßstabs 1:50.000 für kommunale FNP, daher mutmaßlich höherer Handlungsdruck zur Neuauflistung kommunaler FNP in den einzelnen Städten mit entsprechendem Aufwand

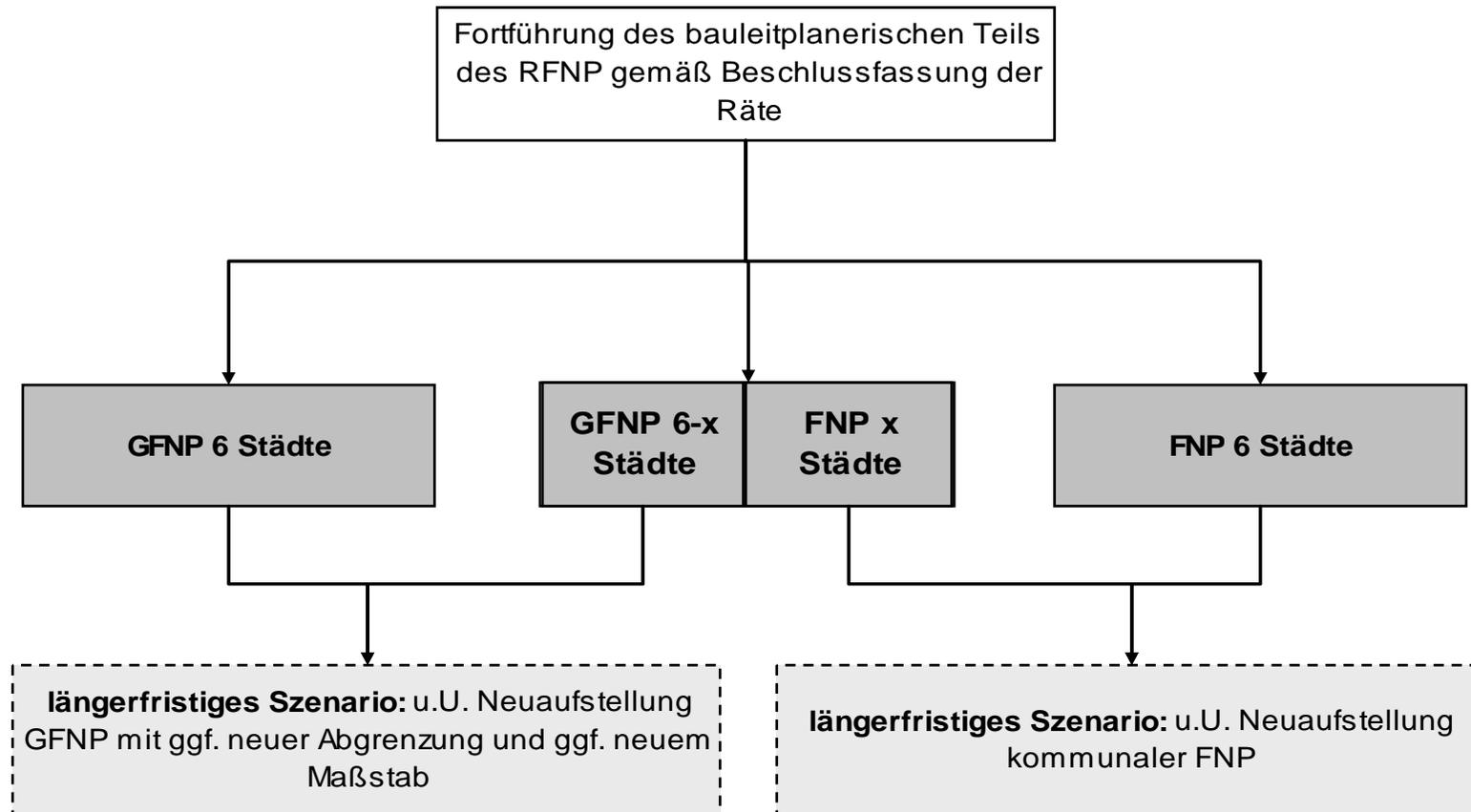
Variante b: Fortführung als GFNP

Vorteile:

- Wahrung der Kooperation in der Bauleitplanung als materielle, fachliche und politische Errungenschaft
- regionales Gewicht der gemeinsamen Planung
- geringerer Handlungsdruck zur Neuaufstellung des FNP

Nachteile:

- Erfordernis zur Aufrechterhaltung der Projektstrukturen und insbes. einer Geschäftsstelle
- höherer Aufwand, längere Dauer und geringere Flexibilität bei Änderungsverfahren



Die Planungsdezernenten sprechen sich für eine Fortführung der bauleitplanerischen Ebene des RFNP als GFNP aus.

Vorbereitung einer Beschlussvorlage für die Räte zur Vorberatung im vbA – Inhalte:

- Beschluss zur Form der Fortführung
- Formale Auflösung der Planungsgemeinschaft
- Bei Fortführung als GFNP: grundlegende Strukturen der weiteren Zusammenarbeit, insbes. Fortführung vbA
- Wirksamkeit des Beschlusses erst zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der regionalplanerischen Ebene des RFNP

Mögliche Notwendigkeit zur Verlängerung / Entfristung der Übergangsvorschrift

- Sofern durch den RVR der Zeitplan für die Regionalplanung nicht gehalten werden kann, wäre beim Land auf eine Entfristung bzw. Verlängerung der zum 31.12.2015 auslaufenden Übergangsvorschrift zum RFNP hinzuwirken.